

VIN Rissen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„VIN Rissen e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

„VIN Rissen e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für den Zeitraum bis 31. Dezember 2015 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration und nachhaltiger Lebensverhältnisse im Ortsteil Rissen in Hamburg und in der Freien und Hansestadt Hamburg insgesamt.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Erarbeitung von Konzepten für Integration und Nachhaltigkeit;
- b) Information über Vor- und Nachteile, Alternativen und Risiken verschiedener Integrations- und Nachhaltigkeitsansätze;
- c) Mitwirkung an politischen Initiativen;
- d) Einwirkung auf Behörden und politische Entscheidungsträger;
- e) Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse;
- f) Herstellung von Öffentlichkeit und Transparenz.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er übt keinerlei erlaubnispflichtige Tätigkeit aus.
3. Der Verein darf sich der Unterstützung Dritter bedienen und insbesondere Fachgutachten in Auftrag geben und sich in speziellen Fragen beraten lassen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von nachgewiesenen Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstehen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach seinem freien Ermessen durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

§ 4

Fördermitglieder

Volljährige, natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften können sich dem Verein als Fördermitglieder anschließen. Die Regelung über die Mitgliedschaft gelten entsprechend, jedoch haben Fördermitglieder keinen Antrags- und kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft; Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung mindestens der Hälfte eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der Mahnung ein Monat fruchtlos verstrichen ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf einen an den Vorstand zu richtenden Antrag mindestens eines Mitglieds der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Vorstand hat den Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstandes, die über den Antrag beschließt, schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzu legen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Für die Mitgliederversammlung gelten Satz 3, letzter Halbsatz und Satz 4 entsprechend, mit der Maßgabe, daß in der Mitgliederversammlung auch der angefochtene Beschluß des Vorstandes einschließlich seiner Begründung zu verlesen ist. Der Ausschluß wird mit Ablauf vorstehender Monatsfrist oder dem Beschluß der Mitgliederversammlung wirksam. Der Vorstand hat dem Mitglied den Beschluss der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Ist der Vorstand aus sachlichen Gründen der Auffassung, daß bei einem Mitglied Zweifel an der Identifikation mit den Zielen des Vereins bestehen, so kann der Vorstand die Mitgliederrechte dieses Mitglieds ganz oder teilweise, zeitweise oder auf Dauer aussetzen. Die Aussetzung wird wirksam mit dem Beschluß des Vorstands. Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluß innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung Klage erheben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder-Versammlung kann beschließen, daß ein Jahresbeitrag nicht erhoben wird.
3. Für den Fall des unterjährigen Eintritts ist der Betrag für das gesamte Geschäftsjahr, in das der Eintritt fällt, zu entrichten. Eine unterjährige Beendigung der Mitgliedschaft läßt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr, in das die Beendigung der Mitgliedschaft fällt unberührt. Rückzahlungsansprüche bestehen nicht.
4. Die Beiträge werden vom Vorstand erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr ab dem 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu erheben.
5. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung
2. der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Jahresberichts.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den Rat des erweiterten Vorstands einholen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag nur eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet von der Wahl an. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung soll angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen muß eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (einschließlich Telefax, E-Mail) oder fernmündlich beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind. Die Teilnahme am schriftlichen Verfahren oder an einer fernmündlichen Beschlußfassung gilt als Einverständnis mit dem gewählten Verfahren.

§ 12

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie bis zu 10 Beauftragten.
2. Aufgabe der Beauftragten ist es, den Vorstand zu beraten.
3. Der Vorstand ernennt und entläßt die Beauftragten und legt deren konkreten Aufgabenkreis fest. Der Vorstand kann insoweit die Mitgliederversammlung anhören.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- b) Genehmigung des Jahresrechnung des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, wobei nach der erstmaligen Festsetzung des Mitgliedsbeitrages eine Erhöhung nur ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres festgesetzt werden kann;

- g) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, des Kalenderjahres als ordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens den Tagesordnungspunkten gemäß § 13 Abs. 1 lit. a) – d),
 - c) wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 1 lit. b) einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung Beschluß zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax und/oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Schreibens, des Telefax und/oder der E-Mail folgt. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen
 - im Falle der Versendung per Telefax oder per E-Mail mit Absendung und
 - im Falle der Versendung per Brief am Tage nach der Absendungan die von dem Mitglied zuletzt in Textform bekanntgegebene Anschrift, Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, muß die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung schriftlich zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Änderung oder Erweiterung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen in der Ladung mit einer Frist von einem Monat angekündigt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der jeweils amtierende Schriftführer oder eine andere vom Versammlungsleiter bestimmte Person. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren,

unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die ev. Johanniskirche Rissen mit der Auflage, es ausschließlich zur Integration von Flüchtlingen zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in einer Fortsetzungsgründungsversammlung vom 10. Dezember 2015 insgesamt neu festgestellt.

/ 120